

<b>Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise des Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz –GKR-G)</b>	<b>Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG)</b>
Vom ....	Vom 1. April 2006 (ABI. S. 122)
(Entwurf, Stand Landeskirchenrat 09.09.2011)	in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 2007 (ABI. S.92)
Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:	
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Abschnitt 1 Grundbestimmungen</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Grundsatz</b>	<b>Grundsatz</b>
(1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindegemeinderat gebildet.	( 1 ) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindegemeinderat.
(2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.	( 2 ) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<b>Zusammensetzung</b>	<b>Zusammensetzung</b>
(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an: a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),	( 1 ) 1 Dem Gemeindegemeinderat gehören an: a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),

<p>b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.</p>	<p>2 Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.</p>
<p>(2) Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind.</p> <p>(3) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Ehepartner im Gemeindegemeinderat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht. Ist dieser an der Teilnahme verhindert, steht das Stimmrecht solange dem anderen Ehepartner zu.</p> <p>(4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zahl der Kirchenältesten</b></p> <p>.....</p> <p>( 8 ) 1 In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. 2 Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen.</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Zusammensetzung</b></p> <p>.....</p> <p>( 2 ) 1 Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der Ehepartner dem Gemeindegemeinderat an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. 2 Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehören soll.</p> <hr/> <p>( 3 ) 1 Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. 2 Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.</p>

<p>(5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.</p> <p>(6) Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein. Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.</p> <p>(7) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist. Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.</p>	<p>( 4 ) Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.</p> <p>( 5 ) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.</p> <p>( 6 ) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist, und der Kreiskirchenrat ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.</p>
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Ehrenamt</b>	<b>Ehrenamt</b>
<p>Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.</p>	<p>( 1 ) Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.</p>
	<p>( 2 ) Bewährten Gemeindegemeinderatsmitgliedern kann durch den Gemeindegemeinderat nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.</p>
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>

Zahl der Kirchenältesten	Zahl der Kirchenältesten																								
<p>(1) Der Gemeindegemeinderat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. Der Gemeindegemeinderat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.</p> <p>(2) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.</p>	<p>( 1 ) 1 Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes. 2 Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier.</p> <p>( 2 ) 1 In der Regel sollen in Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden mit bis zu</p> <table border="0" data-bbox="1187 502 1971 774"> <tr> <td>500</td> <td>Gemeindegliedern</td> <td>4</td> <td>Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>1.000</td> <td>Gemeindegliedern</td> <td>6</td> <td>Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>3.000</td> <td>Gemeindegliedern</td> <td>8</td> <td>Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>5.000</td> <td>Gemeindegliedern</td> <td>10</td> <td>Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>10.000</td> <td>Gemeindegliedern</td> <td>12</td> <td>Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>über 10.000</td> <td>Gemeindegliedern</td> <td>14</td> <td>Kirchenälteste</td> </tr> </table> <p>gewählt werden.</p> <p>( 3 ) 1 Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll ungeachtet der Richtzahlen nach Absatz 2 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat vertreten sein. 2 Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. 3 In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.</p>	500	Gemeindegliedern	4	Kirchenälteste	1.000	Gemeindegliedern	6	Kirchenälteste	3.000	Gemeindegliedern	8	Kirchenälteste	5.000	Gemeindegliedern	10	Kirchenälteste	10.000	Gemeindegliedern	12	Kirchenälteste	über 10.000	Gemeindegliedern	14	Kirchenälteste
500	Gemeindegliedern	4	Kirchenälteste																						
1.000	Gemeindegliedern	6	Kirchenälteste																						
3.000	Gemeindegliedern	8	Kirchenälteste																						
5.000	Gemeindegliedern	10	Kirchenälteste																						
10.000	Gemeindegliedern	12	Kirchenälteste																						
über 10.000	Gemeindegliedern	14	Kirchenälteste																						
<p>(3) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein</p>	<p>( 4 ) 1 Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die</p>																								

<p>eigenes Gemeindeglied im Gemeindegkirchenrat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegkirchenrat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegkirchenrat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.</p>	<p>nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegkirchenrat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegkirchenrat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. 2 Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegkirchenrat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.</p>
	<p>( 5 ) 1 Der Gemeindegkirchenrat kann beschließen, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten dem Richtwert nach Absatz 2 Satz 1 angepasst wird. 2 Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates beziehungsweise Leiters des Kreiskirchenamtes.</p>
	<p>( 6 ) 1 Abweichende Regelungen trifft der Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindegkirchenrates und nach Anhörung des Superintendenten. 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>
	<p>( 7 ) Besteht ein grobes Missverhältnis zwischen den örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Kirchenältestenzahl, so kann der Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Gemeindegkirchenrates und des Superintendenten die Zahl der zu wählenden Mitglieder neu festlegen.</p>
	<p><b>§ 34</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>
<p>(4) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindegkirchenrates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt</p>	<p>( 6 ) 1 Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach <a href="#">§ 4 Absatz 2, 5 und 6</a> zu wählenden Kirchenältesten oder unter vier Mitglieder zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegkirchenrates so verändert, dass den Bestimmungen</p>

<p>der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. Die Rechte des Gemeindeglieder werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.</p>	<p>des <a href="#">§ 4 Absatz 8 und 9</a> nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat beziehungsweise das Landeskirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl. 2 Bis zur Neuwahl führt der Kreiskirchenrat die Geschäfte des Gemeindeglieder.</p>
<p><b>§ 5</b></p>	<p><b>§ 5</b></p>
<p><b>Wahlrechtsgrundsätze</b></p>	<p><b>Wahlrechtsgrundsätze</b></p>
<p>Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.</p>	<p>Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.</p>
<p><b>§ 6</b></p>	<p><b>§ 6</b></p>
<p><b>Wahlberechtigung und Wählbarkeit</b></p>	<p><b>Wahlberechtigung</b></p>
<p>(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.                  (2) In den Gemeindeglieder kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar ist nicht wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>( 1 ) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.                  ( 2 ) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.                  ( 3 ) Nicht wahlberechtigt ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.</p>
	<p><b>§ 7</b></p>
	<p><b>Wählbarkeit</b></p>
	<p>In den Gemeindeglieder kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde mindestens sechs Monate angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht wegen Pflichtverletzungen gemäß <a href="#">§ 34</a> entzogen worden ist.</p>

<b>§ 7</b>	<b>§ 8</b>
<b>Amtsperiode</b>	<b>Wahlzeitraum</b>
Die Bildung des Gemeindegemeinderates erfolgt jeweils für 6 Jahre.	( 1 ) Die Wahl erfolgt jeweils für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
<b>§ 8</b>	
<b>Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>	
(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindegemeinderat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.	( 2 ) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.
(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig.	
(3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.	<b>§ 9</b> <b>Zuständigkeit</b>
	( 1 ) Für die Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig.
	( 2 ) 1 Die Beaufsichtigung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes. 2 Er berät die Kirchengemeinden und erteilt im Rahmen dieses Gesetzes und ergangener Anordnungen des Landeskirchenamtes notwendige Anweisungen.
	<b>§ 10</b> <b>Wahlvorbereitung</b>
	( 1 ) In dem vom Kirchenamt festgelegten Zeitraum ist die Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung und auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.

<b>Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl</b>	
<b>§ 9</b>	
<b>Beschluss über Größe</b>	
(1) Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegliederkirchenrat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindegliederkirchenrates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten. (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates wenn die bisherige Größe des Gemeindegliederkirchenrates verändert wird.	( 2 ) 1 Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und Stellvertreter ist gemäß § 4 durch den Gemeindegliederkirchenrat festzulegen. 2 Sind in einem Kirchengemeindeverband oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.
<b>§ 10</b>	<b>§ 13</b>
<b>Aufstellen der Wählerliste</b>	<b>Wählerliste</b>
(1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederkirchenrat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden. (2) Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde. (3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.	( 1 ) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederkirchenrat mit Hilfe des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst sind.  ( 2 ) 1 Die Wählerliste ist in einem dafür geeigneten Raum auszulegen. 2 Die Auslegung ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.



	( 3 ) <sup>1</sup> Nach Ablauf der festgelegten Auslegungszeit beschließt der Gemeindegliederkirchenrat die Wählerliste. <sup>2</sup> Dennoch kann eine Aufnahme in die Wählerliste bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglieder seinen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann. <sup>3</sup> Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 2 ist keine Beschwerde zulässig.
	<b>§ 14</b> <b>Prüfung der Wählerliste</b>
	( 1 ) Vor Auslegung der Wählerliste hat der Gemeindegliederkirchenrat die Wahlberechtigung nach <a href="#">§ 6</a> zu prüfen. ( 2 ) Versagt der Gemeindegliederkirchenrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.
<b>§ 11</b>	
<b>Aufstellen der Kandidatenliste</b>	
(1) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:	<b>§ 15</b> <b>Aufforderung zu Wahlvorschlägen</b>
	( 1 ) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes fordert der Gemeindegliederkirchenrat die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. ( 2 ) Die Aufforderung ist in Gottesdiensten und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.
	<b>§ 16<sup>11</sup></b> <b>Anforderung an Wahlvorschläge</b>
1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, 2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2, 3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es be-	( 1 ) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter und Wohnanschrift bezeichnet und nach <a href="#">§ 7</a> wählbar sein.

<p>reit ist, zur Wahl zu kandidieren, 4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.</p>	<p>( 2 ) Für gegen Entgelt im kirchlichen Dienst beschäftigte Kandidaten ist gemäß § 2 Absatz 6 die Zustimmung des Kreiskirchenrates einzuholen. ( 6 ) <sup>1</sup> Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder haben schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, das Kirchenältestenamts zu übernehmen und das Ältestengelöbnis abzulegen. <sup>2</sup> Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags ist für die Vorlage der Erklärung verantwortlich. ( 3 ) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen. ( 4 ) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mit unterzeichnen.</p>
	<p>( 5 ) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sein.</p>
<p>(2) Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindegliederkirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit. (3) Darüber hinaus hat der Gemeindegliederkirchenrat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören. (4) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindegliederkirchenrat eine Kandidatenliste. Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. (5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Prüfung der Wahlvorschläge</b></p> <p>( 1 ) <sup>1</sup> Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindegliederkirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. <sup>2</sup> Ist sie zu verneinen, so teilt er dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit. ( 2 ) Gleichzeitig ist unter Fristsetzung der Erstunterzeichner auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er das Recht hat, einen Ersatzkandidaten zu benennen.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Vorschlagsrecht des Gemeindegemeinderates</b></p> <p>( 1 ) Der Gemeindegemeinderat hat das Recht, neben den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst Kandidaten zu benennen.                  ( 2 ) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat er eine eigene Vorschlagsliste aufzustellen.                  ( 3 ) Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zuvor zu hören.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Aufstellen der Kandidatenliste und Bekanntgabe</b></p> <p>( 1 ) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindegemeinderat eine Kandidatenliste.                  ( 2 ) Die Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p>
	<p>( 3 ) Gemäß des festgelegten Terminplanes ist die Kandidatenliste in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.</p>
	<p>( 4 ) Die Kandidaten haben sich vor der Wahl in geeigneter Weise öffentlich vorzustellen.</p>
<b>§ 12</b>	
<b>Bildung von Stimmbezirken</b>	

<p>(1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.</p> <p>(2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindegemeinderat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Abs. 2.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zahl der Kirchenältesten</b></p> <p>...</p> <p>( 9 ) <sup>1</sup> In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.</p> <hr/> <p><sup>2</sup> Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat bzw. der Sprengelbeirat.</p> <hr/> <p><sup>3</sup> Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat bzw. Sprengelbeirat dem widerspricht.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Bekanntgabe</b></p>	<p><b>§ 20</b> <b>Bekanntmachung der Wahlzeit</b></p>
<p>(1) Der Gemeindegemeinderat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit muss mindestens drei Stunden betragen. Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.</p> <p>(2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.</p>	<p>( 1 ) Der Gemeindegemeinderat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag und die Wahlzeit fest und teilt dies dem Kreiskirchenamt mit.</p> <hr/> <p>( 2 ) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekannt zu machen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.</p> <hr/> <p>( 3 ) Die Wahlzeit beträgt mindestens drei Stunden.</p>

	( 4 ) Der Gemeindegkirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.
	<b>§ 11</b> <b>Abschluss der Wahlvorbereitung</b>
	Über den Abschluss der gemäß <a href="#">§ 10</a> durchgeführten Wahlvorbereitung berichtet der Gemeindegkirchenrat dem Kreiskirchenamt.
	<b>§ 12</b> <b>Kosten</b>
	Die jeweilige Kirchengemeinde trägt alle im Zusammenhang mit der Wahl bei ihr entstehenden Kosten.
<b>§ 14</b>	<b>§ 21</b>
<b>Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates</b>	<b>Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates</b>
(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.	( 1 ) Gegen Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.
(2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.	
(3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.	( 2 ) <sup>1</sup> Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. <sup>2</sup> Dieses entscheidet endgültig.
(4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	
	( 3 ) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.

<b>Abschnitt 3: Durchführung der Wahl</b>	<b>Abschnitt 3 Durchführung der Wahl</b>
<b>§ 15</b>	<b>§ 22</b>
<b>Wahlvorstand</b>	<b>Wahlvorstand</b>
(1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.	( 1 ) <sup>1</sup> Für die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. <sup>2</sup> In diesen kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.
(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.	( 2 ) Der Wahlvorstand soll aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern bestehen. ( 3 ) Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.
<b>§ 16</b>	<b>§ 23</b>
<b>Wahlablauf</b>	<b>Wahlablauf</b>
	( 1 ) Die Wahl wird im Kirchengebäude oder in einem anderen geeigneten Raum vollzogen, indem die Wähler die von der Kirchengemeinde erstellten Stimmzettel in eine Wahlurne einlegen.
(1) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.	( 2 ) <sup>1</sup> Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. <sup>2</sup> Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluss der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.
(2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.	
(3) Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.	( 3 ) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

<p>(4) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.</p> <p>(5) Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.</p> <p>(6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.</p>	<p>( 4 ) <sup>1</sup> Ein Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. <sup>2</sup> Es dürfen maximal nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind.</p> <p>( 5 ) <sup>1</sup> Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. <sup>2</sup> Gebrechliche dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.</p> <p>( 6 ) Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.</p> <p>( 7 ) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.</p>
<p><b>§ 17</b></p>	<p><b>§ 24</b></p>
<p><b>Briefwahl</b></p>	<p><b>Briefwahl</b></p>
<p>(1) Wahlberechtigte können von der Briefwahl Gebrauch machen.</p> <p>(2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt werden.</p> <p>(3) Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung erfolgt persönlich. Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.</p> <p>(4) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Er muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates unterzeichnet sein. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste ver-</p>	<p>( 1 ) <sup>1</sup> Briefwahl ist möglich. <sup>2</sup> Von ihr können Gemeindeglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind, Gebrauch machen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie sich in der Wahlzeit nicht in der Gemeinde aufhalten;</li> <li>2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.</li> </ol> <p>( 2 ) <sup>1</sup> Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. <sup>2</sup> Sie müssen spätestens am dritten Werktag vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt worden sein.</p>

<p>merkt.                  (5) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.                  (6) Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden.</p>	<p>( 4 ) <sup>1</sup> Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. <sup>2</sup> Die Aushändigung kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.</p> <p>( 3 ) <sup>1</sup> Der Briefwahlschein muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliedkirchenrates unterzeichnet sein. <sup>2</sup> Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. <sup>3</sup> Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.</p> <p>( 5 ) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.</p> <p>( 6 ) <sup>1</sup> Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliedkirchenrates und bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. <sup>2</sup> Die beim Gemeindegliedkirchenrat eingegangenen Wahlbriefe werden dem Wahlvorstand unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung übergeben.</p>
<p>(7) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.</p>	<p>( 7 ) Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.</p>
<p><b>§ 18</b></p>	<p><b>§ 25</b></p>
<p><b>Stimmenauszählung</b></p>	<p><b>Stimmenauszählung</b></p>
<p>(1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.</p>	<p>( 1 ) <sup>1</sup> Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. <sup>2</sup> Sie ist öffentlich.</p>



<p>(2) Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.</p> <p>(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.</p>	<p>( 2 ) <sup>1</sup> Vom Wahlvorstand werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. <sup>2</sup> Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt. <sup>3</sup> Ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in einer Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.</p> <p>( 3 ) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.</p>
<p>(4) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,</li> <li>2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder</li> <li>3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.</li> </ol>	<p>( 4 ) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar oder mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt b) versehen sind beziehungsweise auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.</p>
<p>(5) Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.</p>	<p>( 5 ) <sup>1</sup> Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl fest. <sup>2</sup> Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>( 6 ) <sup>1</sup> Kandidieren Ehepartner, Verwandte gerader Linie oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig, so ist unter Beachtung von <a href="#">§ 2 Absatz 4 und Absatz 5</a> derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. <sup>2</sup> Entsprechend ist bei dem Personenkreis gemäß <a href="#">§ 2 Absatz 6</a> zu verfahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p>

Stellvertreter	Stellvertreter
<p>(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindegemeinderat.</p> <p>(2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.</p> <p>(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.</p> <p>(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindegemeinderat ein.</p> <p>(5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindegemeinderat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindeglied als Stellvertreter nachberufen; § 25 Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p>	<p>( 1 ) <sup>1</sup> Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie Stellvertreter im Gemeindegemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.</p> <p>( 2 ) <sup>1</sup> Bei Verhinderung eines Mitglieds ersetzen die Stellvertreter das verhinderte Mitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. <sup>2</sup> Sie besitzen für diesen Fall das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.</p> <p>( 3 ) Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates können die Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen oder bei der Behandlung einzelner Themen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.</p> <p>( 4 ) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds als Mitglieder in den Gemeindegemeinderat ein.</p> <p>( 5 ) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Gemeindegemeinderates aus und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.</p>
<b>§ 20</b>	<b>§ 26</b>
<b>Wahlniederschrift</b>	<b>Wahlniederschrift</b>
<p>(1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung</p>	<p>( 1 ) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.</p>

eines verbindlichen Formulars vorschreiben. (2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.	( 2 ) Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchgemeindeverbands müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.
<b>§ 21</b>	<b>§ 28</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b>	<b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b>
(1) Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären. (2) Das Ergebnis der Wahl ist in einer Weise bekannt zu machen, die es jedem Gemeindeglied ermöglicht, davon Kenntnis zu nehmen.	( 1 ) Der Gemeindegemeinderat hat die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären. ( 2 ) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
<b>§ 22</b>	<b>§ 29</b>
<b>Wahlanfechtung</b>	<b>Wahlanfechtung</b>
(1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde. (2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat. (3) Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.	( 1 ) <sup>1</sup> Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntgabe von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. <sup>2</sup> Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde. ( 2 ) <sup>1</sup> Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. <sup>2</sup> Sie ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenrat vorzulegen.

<p>(4) Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.                  (5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>3 Kann dieser der Beschwerde nicht abhelfen, reicht er die Unterlagen über das Kreiskirchenamt an das Landeskirchenamt weiter. 4 Dieses entscheidet endgültig.                  ( 3 ) 1 Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. 2 Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.</p>
<p><b>Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates</b></p>	<p><b>Abschnitt 4 Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates</b></p>
<p><b>§ 23</b></p>	<p><b>§ 30</b></p>
<p><b>Einführung der Kirchenältesten</b></p>	<p><b>Einführung der Kirchenältesten</b></p>
<p>Die gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung in ihr Amt eingeführt. Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.</p>	<p>( 1 ) 1 Die Einführung der gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter soll unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst erfolgen. 2 Bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeindegemeinderates führen der bisherige Vorsitzende und der bisherige Stellvertreter ihr Amt fort.</p>
	<p>( 2 ) Dabei sind die Kirchenältesten auf ihr Amt gemäß der geltenden kirchlichen Ordnung zu verpflichten.</p>
<p><b>§ 24</b></p>	<p><b>§ 31</b></p>
<p><b>Konstituierung und Vorsitz</b></p>	<p><b>Wahl des Vorsitzes</b></p>
<p>(1) Der dem Gemeindegemeinderat angehörende Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates führt der</p>	<p>( 1 ) Der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter beruft den neu gebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl ein.</p>

<p>bisherige Gemeindegemeinderat die Geschäfte fort.</p> <p>(2) Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. Stellvertreter sind nicht wählbar.</p> <p>(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten ordentlichen Mitglieder kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. Der Gemeindegemeinderat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.</p> <p>(4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.</p>	<p>( 2 ) <sup>1</sup> Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>( 3 ) <sup>1</sup> Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren. <sup>2</sup> Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem geschäftsführenden Pfarrer zu.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Veränderung im Vorsitz</b></p> <p>Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegemeinderates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers oder bei Änderung in der Geschäftsführung des Pfarramtes, ist gemäß <a href="#">§ 31</a> zu verfahren.</p>
<p><b>§ 25</b> <b>Hinzuberufung von Kirchenältesten</b></p>	<p><b>§ 33</b> <b>Hinzuberufung von Kirchenältesten</b></p>
<p>(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. § 6 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.</p> <p>(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeinde-</p>	<p>( 1 ) <sup>1</sup> Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des <a href="#">§ 2 Absatz 6</a> mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. <sup>2</sup> Die Zahl darf jedoch ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.</p>

<p>meindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegliederkirchenrat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.                  (3) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.                  (4) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.</p>	<p>( 2 ) <sup>1</sup> Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegliederkirchenrat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. <sup>2</sup> Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.                   ( 4 ) <sup>1</sup> Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als sechs Jahre ausgesprochen werden. <sup>2</sup> Sie gilt längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.                   ( 3 ) Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates.</p>
<p><b>Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindegliederkirchenrates</b></p>	<p><b>Abschnitt 5 Ausscheiden aus dem Gemeindegliederkirchenrat</b></p>
<p><b>§ 26</b></p>	
<p><b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 34 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>
<p>(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegliederkirchenrat endet                  1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,                  2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,                  3. durch Rücktritt,                  4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,                  5. durch Auflösung des Gemeindegliederkirchenrates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.</p>	<p>( 1 ) Die Mitgliedschaft im Gemeindegliederkirchenrat endet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.</p>

<p>(2) Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.</p> <p>(3) Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.</p>	<p>( 2 ) <sup>1</sup> Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können, oder sie sich dazu aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen. <sup>2</sup> Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.</p> <p>( 3 ) <sup>1</sup> Der Kreiskirchenrat kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. <sup>2</sup> Der Feststellung der Mitgliedschaftsbeendigung soll eine Ermahnung durch den Kreiskirchenrat vorausgegangen sein. <sup>3</sup> Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>( 4 ) <sup>1</sup> Gegen die nach Absatz 3 getroffene Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. <sup>2</sup> Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. <sup>3</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup> Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.</p>
	<p>( 5 ) <sup>1</sup> Wer gemäß Absatz 3 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Vertretungskörperschaften. <sup>2</sup> Der Kreiskirchenrat kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.</p>
<p><b>§ 27</b></p>	
<p><b>Auflösung des Gemeindegemeinderates</b></p>	
<p>(1) Wird ein Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. Dem betroffenen</p>	

<p>Gemeindekirchenrat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.                  (2) Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindekirchenrat der Widerspruch zu. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat.                  Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.</p>	
<p><b>Abschnitt 6: Gemeindekirchenrat in besonderen Fällen</b></p>	<p><b>Gemeinsamer Gemeindekirchenrat in besonderen Fällen</b></p>
<p><b>§ 28</b></p>	<p><b>§ 35</b></p>
<p><b>Scheitern der Bildung des Gemeindekirchenrates</b></p>	<p><b>Voraussetzungen</b></p>
<p>(1) Ist kein Gemeindekirchenrat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.                  (2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden.                  (3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindekirchenrat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat nach § 29 zu bilden.</p>	<p>( 1 ) Hat sich die Bildung eines Gemeindekirchenrates mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder, als es erforderlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, oder haben nicht genügend aufgestellte Kandidaten Stimmen erhalten, kann der Kreiskirchenrat beziehungsweise der Leiter des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für jeweils eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden oder</li> <li>2. die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.</li> </ol>
	<p>( 2 ) <sup>1</sup> In der Anordnung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. <sup>2</sup> Dem Gemeindekirchenrat müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. <sup>3</sup> Darüber hinaus ist zu bestimmen, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. <sup>4</sup> Bereits gewählte Kirchenälteste gehören dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat an. <sup>5</sup> Die Wahl der übrigen Kirchenältesten erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>



	( 3 ) Scheitert auch die Wiederholung der Wahl gemäß Absatz 1 Nummer 2, kann der Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden.
	( 4 ) Im Falle von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 verkürzt sich die Amtsperiode der Kirchenältesten entsprechend.
<b>§ 29</b>	
<b>Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates</b>	
(1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindekirchenrat vorhanden, ist der vormalige Gemeindekirchenrat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.	
(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindekirchenrates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat angehören.	
<b>§ 30</b>	
<b>Amtsperiode</b>	
Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindekirchenrates findet die nächste Wahl zum Gemeindekirchenrat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindekirchenrates verkürzt sich entsprechend.	

<b>§ 31</b>	
<b>Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen</b>	
Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindegemeinderat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.	
<b>Abschnitt 7: Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat</b>	
<b>§ 32</b>	
<b>Zuständigkeit</b>	
Zur Geschäftsordnung im Gemeindegemeinderat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.	
<b>Abschnitt 8: Schlussbestimmungen</b>	<b>Abschnitt 7 Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 33</b>	<b>§ 36</b>
<b>Ordinierte Gemeindepädagogen</b>	<b>Ordinierte Gemeindepädagogen</b>
Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.	Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.
<b>§ 34</b>	<b>§ 37</b>

Gleichstellungsklausel	Sprachregelung
Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.	Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
<b>§ 35</b>	
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung</b>	
<p>(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) und das Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates (Gemeindekirchenratsgesetz – GKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61) und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz– GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) außer Kraft. (3) Bestehende Gemeindekirchenräte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.</p>	

....., den .....  
(1411-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses